



## Änderungen der Richtlinie des Vorstandes der KV Thüringen zum Sicherstellungsstatut

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 25.10.2017 folgende Änderungen in der Richtlinie des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen beschlossen:

### II. Strukturfonds

Aus dem 1. Satz wird Abs. 1. Nach dem Wort „Die“ wird das Wort „nachfolgenden“ gestrichen sowie die Wörter „in den §§ 1-4“ durch „in den §§ 1, 2 und 4“ ersetzt.

Abs. 2 wird neu eingefügt:

„(2) Die Fördermaßnahmen in Teil II § 3 dieser Richtlinie sind nicht an Beschlüsse des Landesausschusses gem. § 100 Abs. 1 und 3 SGB V gebunden.“

Abs. 3 wird neu eingefügt:

„(3) Fördermaßnahmen können in Sicherstellungsbrennpunkten, unabhängig vom Versorgungsgrad gewährt werden. Ein Sicherstellungsbrennpunkt kann insbesondere vorliegen, wenn

- lokale Defizite in der Versorgung festgestellt wurden oder
- eine Häufung von Patientenbeschwerden bzw. Vermittlungen durch die Terminservicestelle vorliegen oder
- ein Vertragsarzt alters- oder krankheitsbedingt ausfällt.“

Abs. 4 wird neu eingefügt:

„(4) Im Rahmen des Strukturfonds kann immer nur eine Maßnahme gem. Teil II. §§ 1 bis 5 dieser Richtlinie gewährt werden. Parallele Förderungen innerhalb des Strukturfonds sind ausgeschlossen.“

### § 2 Förderung der Übernahme bestehender Vertragsarztsitze

In Abs. 6 wird nach Nr. 9 die Nr. 10 neu eingefügt:

„10. der Antragsteller bei der Antragstellung das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,“

In Abs. 6 wird aus der bisherigen Nr. 10 die Nr. 11.

§ 3 wird neu eingefügt:

### „§ 3 Fördermaßnahmen in Sicherstellungsbrennpunkten

- (1) In Sicherstellungsbrennpunkten können Praxisneugründungen und Praxisübernahmen durch die Gewährung von Investitionspauschalen unabhängig vom Versorgungsgrad gefördert werden.
- (2) Die Investitionspauschale beträgt bei Praxisneugründungen und Praxisübernahmen max. 40.000 €, wobei bei Erreichen des Schwellenwertes nach § 1 Abs. 3 dieser Richtlinie 2.000 € pro Quartal gezahlt werden. Die Laufzeit der Förderung beträgt max. 20 Quartale.
- (3) Bei einer Praxisneugründung gelten die Voraussetzungen und Modalitäten gem. Teil II § 1 Abs. 5 Nr. 1-10 dieser Richtlinie, bei einer Praxisübernahme gem. Teil II. § 2 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1-10 dieser Richtlinie entsprechend.
- (4) Neben den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen ist die Förderung einer Praxisübernahme daran gebunden, dass der abgebende Vertragsarzt über 60 Jahre alt ist oder krankheitsbedingt die Praxis aufgeben muss sowie die Fallzahlen des abgebenden Vertragsarztes mindestens 75 % des Landesdurchschnittes der Fachgruppe entsprechen.



- (5) Bei der Gewährung einer Investitionspauschale für eine Praxisneugründung in gesperrten Planungsbereichen ist Voraussetzung, dass die Zulassung/Anstellung im Rahmen eines lokalen Sonderbedarfs erteilt wurde.
- (6) Weitere Voraussetzung für die Förderung ist die Abhaltung von Sprechstunden nach dem jeweiligen Umfang der Tätigkeit entsprechend der Anrechnungsfaktoren der Bedarfsplanungs-Richtlinie. Dabei sind folgende wöchentliche Vorgaben einzuhalten:
- |             |                  |
|-------------|------------------|
| Faktor 1,0  | 25 Sprechstunden |
| Faktor 0,75 | 20 Sprechstunden |
| Faktor 0,5  | 15 Sprechstunden |
| Faktor 0,25 | 10 Sprechstunden |
- (7) Zur Gewährung der Förderung in Sicherstellungsbrennpunkten ist weitere Voraussetzung, dass sich der Praxisinhaber verpflichtet, mindestens fünf Jahre die Praxistätigkeit am Vertragsarztsitz auszuüben.
- (8) Praxisübernahmen können nur einmal gefördert werden. Eine Förderung entfällt, wenn
- der Arzt zugunsten der Anstellung bei einem Vertragsarzt/MVZ verzichtet,
  - es sich um die Nachbesetzung von Angestelltenstellen handelt,
  - diese in Personenidentität (gleicher Arzt) fortgeführt wird.“

Aus dem bisherigen § 3 wird § 4.

Aus dem bisherigen § 4 wird § 5.

Aus dem bisherigen § 5 wird § 6 und in der Überschrift nach dem Wort „(V 6/6/2011)“ die Wörter „und vom 09.09.2017 (7/5/2017)“ angefügt.

In § 6 Abs. 4 wird nach monatlich „1.750 €“ gestrichen und durch „4.800,00 €“ ersetzt.

Im § 6 Abs. 8 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Vorrang bei der Vergabe der Fördermittel haben die Vertragsärzte und medizinische Versorgungszentren, die Ärzte in Weiterbildung zum Augenarzt, insbesondere nach § 7 dieser Richtlinie beschäftigen.“

Nach § 6 wird § 7 neu eingefügt:

**„§ 7 Sicherstellungskonzept zur Förderung der Weiterbildung zusätzlicher Augenärzte  
Konzept Weit-Blick**

- (1) Die KV Thüringen fördert Personalstellen, die zusätzlich zum Stellenplan der Augenklinik des Krankenhauses eingerichtet und durch Ärzte in Weiterbildung im Fachgebiet Augenheilkunde besetzt werden. Jährlich wird die Förderung auf zwei Personalstellen begrenzt und maximal für 24 Monate für die stationäre Weiterbildung gewährt. Voraussetzungen und Modalitäten der Förderung sind:
1. der Nachweis des Krankenhauses, dass es sich um eine zusätzliche Personalstelle handelt und die im Stellenplan bereits enthaltenen Stellen besetzt sind,
  2. dass die Besetzung der Stellen mit Bewerbern erfolgt, die sich verpflichten, nach Abschluss der Weiterbildung mindestens vier Jahre im Bezirk der KV Thüringen mit einem vollem Versorgungsauftrag ambulant ausschließlich konservativ tätig zu sein,
  3. dass die Weiterbildung über 24 Monate durch einen weiterbildungsberechtigten Augenarzt im Krankenhaus sichergestellt wird,



4. durch das Krankenhaus gewährleistet wird, dass der Arzt in Weiterbildung für einen Arbeitstag im Monat für die Hospitation bei einem festgelegten ambulanten Mentor freigestellt wird,
  5. dass der Arzt in Weiterbildung den über die 24 Monate der Weiterbildung im Krankenhaus hinausgehenden Teil der Weiterbildung im ambulanten Bereich absolviert,
  6. dass ein formloser Antrag des Krankenhauses bei der KV Thüringen gestellt wird,
  7. Darüber hinaus gelten die weiteren Voraussetzungen gem. § 6 dieser Richtlinie entsprechend.
- (2) Die Höhe der Förderung beträgt monatlich 4.800,00 € je Personalstelle. Bei einer Beschäftigung in Teilzeit erfolgt die Förderung anteilig entsprechend des Beschäftigungsumfanges. Das Krankenhaus hat die Differenz zu den Personalkosten des Arztes in Weiterbildung, die sich aus der Zahlung eines im Krankenhaus üblichen Gehaltes ergeben, selbst aufzubringen.
- (3) Eine individuelle Betreuung des Arztes in Weiterbildung sowie die Koordination des Weiterbildungsablaufes in einem konkreten Weiterbildungsverbund ist über die Koordinierungsstelle sicherzustellen.
- (4) Die Förderung der ambulanten augenärztlichen Weiterbildung innerhalb des Konzeptes Weit-Blick erfolgt im Rahmen des § 8 des Sicherstellungsstatutes der KV Thüringen zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung gem. Beschluss der Vertreterversammlung der KV Thüringen.“

Aus dem bisherigen § 6 wird § 8.

Aus dem bisherigen § 7 wird § 9.

Nach Punkt III. wird nach § 2 Satz 1 ein neuer Satz eingefügt:

„Die Änderungen in Teil II § 6 dieser Richtlinie treten zum 01.01.2017 in Kraft, alle weiteren Änderungen treten zum 01.01.2018 in Kraft.“

Der bisherige Satz 2 in § 2 wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Die geänderte Richtlinie tritt damit an die Stelle der bisher geltenden Richtlinie.“

Ausgefertigt: Weimar, den 25.10.2017

gez.: Dr. med. Annette Rommel  
1. Vorsitzende  
der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

gez.: Dr. med. Thomas Schröter  
2. Vorsitzender  
der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen